

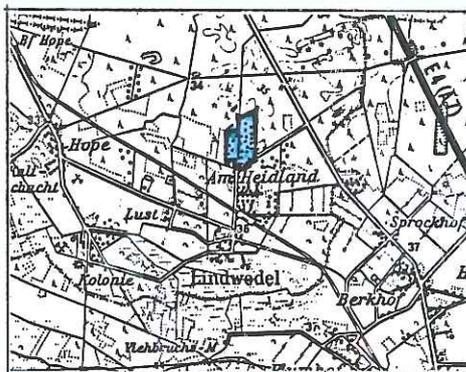
nach gültig P. 98 6+7

G E M E I N D E L I N D W E D E L
Samtgemeinde Schwarmstedt
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Bebauungsplan Nr. 2A
» Enklave Graas II «

Inhalt Präambel
Satzungstext
Übersichtskarte
Begründung
Verfahrensvermerke

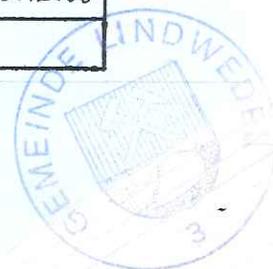
Übersicht
zur Lage
im Ort :



Fassung vom : ~~16.1.92~~ ~~25.11.93~~ ~~27.5.95~~ ~~23.6.93~~ ~~31.12.93~~ ~~13.12.93~~

~~24.8.95~~ ~~10.9.95~~ Feb. 96

URSCHRIFT



1. P r ä a m b e l :


 uf Grund der §§ 1(3) und 10
 des Baugesetzbuches (BauGB)
 in Verbindung mit § 40 der
 Nieders. Gemeindeordnung (NGO)
 hat der Rat der Gemeinde Lind-
 wedel diesen Bebauungsplan
 NR. 2 A „Enklave Graas II“,
 bestehend aus Satzungstext
 und Übersichtskarte (für den
 Geltungsbereich) als Satzung
 b e s c h l o s s e n :

Schwarmstedt , den 29. 04. 1996


 Bürgermeister Gemeindedirektor




2. Satzungstext

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Bebauungsplanes gelten im Gesamtgebiet des früheren Bebauungsplanes NR.2 sowie für die jetzt einbezogenen umgebenden Verkehrsflächen. Siehe dazu die auf Seite 3 enthaltene Übersichtskarte Maßstab 1:2.000, auf der auch eine Liste der als öffentliche Straßen und Wege ausgewiesenen Flurstücke steht.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Es wird Sondergebiet nach § 10 BauNVO festgesetzt >das der Erholung dient<, Zweckbest. "WOCHENENDHAUSGEBIET", Nutzungsart : 1 Wochenendhaus je Grundstück, Randbewuchs und gartenmäßige Anlegung (zu diesen siehe auch Textfestsetzung § 6 d. Satzung).

§ 3 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

- a) Die zulässige Grundfläche je Wochenendhaus wird auf 80 m² festgesetzt, eine Grundflächenzahl wird nicht ausgewiesen. Zu dem Wochenendhaus sind je Grundstück eine Garage oder Carport bis höchst. 20 m² Grundfl. u. ein Schuppen / Gerätehaus bis höchst. 10 m² Grundfl. zulässig. Beide werden aber angerechnet auf die zulässige Grundfl.überschreitung für Anlagen im Sinne von § 19 Abs.4 BauNVO. Diese beträgt in diesem Bebauungsplan 48 m² (80 + 15 = 95 ; davon 50 % = rd. 48). Ohne Anrechnung auf Grundfläche oder deren Überschreitungsfläche ist je Wo.end-Haus ein überdachter Freisitz bis höchstens 15 m² Grundfläche zulässig, der aber an mindestens zwei Seiten offen bleiben muß.
- b) Die zulässige Geschoßfläche je Wochenendhaus wird auf 100 m² festgesetzt, eine Geschoßflächenzahl wird nicht ausgewiesen. Zu dieser zulässigen Geschoßfläche zählen auch alle Flächen in anderen Geschossen einschließlich zugehöriger Treppenträume sowie einschließlich der zu beiden gehörenden Umfassungswände, und zwar bis zu 1,0 m lichter Höhe *n i c h t* / zwischen 1,0 und 2,0 m lichter Höhe *h a l b* und über 2,0 m lichter Höhe *v o l l*.
- c) Die Zahl der Vollgeschosse beträgt eins.
- d) Für die Gebäudehöhen gelten folgende Höchstwerte, gemessen über der natürlichen Geländehöhe (I) bzw. über der Erdg.fußb.höhe (II und III), bei ersterer ohne jede Abgrabung oder Aufschüttung, im geom. Schwerpunkt der Geb.grundflächen :
- I Oberkante Erdg.fußboden = 40 cm ;
 - II Traufenhöhe (Schnittlinie zwischen Außenfl. Längswand des Gebäudes und Oberfläche Dachhaut) = 3,00 m ;
 - III Firsthöhe (Schnittlinie der Dachoberflächen) = 7,00 m.
- e) Als Bauweise wird offene mit der Einschr. "nur Einzelhäuser" festgesetzt.

§ 4 Grundstücksgrößen

Die Mindestgröße der Wochenendhausgrundstücke wird auf 1.000 m² festgesetzt. Als Ausnahme können für die am 20.11.78 bestehenden Grundstücke Unterschreitungen bis auf deren Größe zugelassen werden.

neu § 6



Die öff. Str.verkehrsflächen (§ 7 im Satzungstext) sind durch Kreise um ihre Fl.st.Nr.n gekennzeichnet.

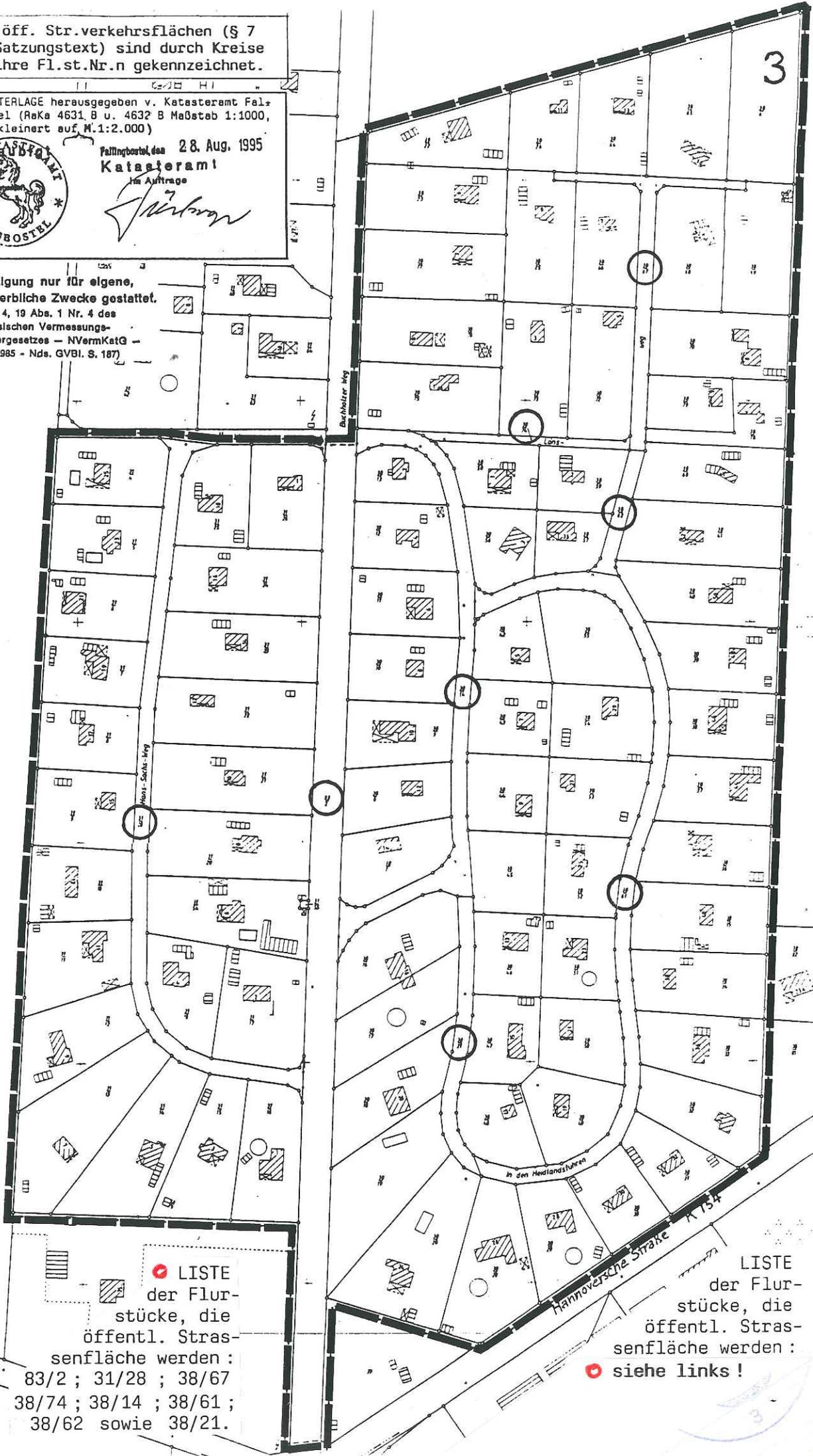
KARTENUNTERLAGE herausgegeben v. Katasteramt Fellingbostel (RaKa 4631 B u. 4632 B Maßstab 1:1000, hier verkleinert auf M.1:2.000)



Fellingbostel, den 28. Aug. 1995
Katasteramt
im Auftrage

[Handwritten signature]

Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet. (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - NVermKatG - vom 2. 7. 1985 - Nds. GVBl. S. 187)

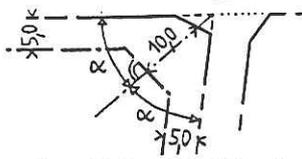


● LISTE der Flurstücke, die öffentl. Straßenfläche werden:
83/2 ; 31/28 ; 38/67
38/74 ; 38/14 ; 38/61 ;
38/62 sowie 38/21.

● LISTE der Flurstücke, die öffentl. Straßenfläche werden:
● siehe links!

§ 5 Baugrenzen

Zur Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen wie folgt festgesetzt: Entlang der Straßenbegrenzungslinien in der Regel auf 5,0 m Abstand. Von diesem Regelabstand sind an allen Straßeneinmündungen Abweichungen auf 10,0 m festgesetzt, gemessen auf der Winkelhalbierenden der beiden zusammenlaufenden Str.begr.linien bzw. deren gedachter Verlängerungen (siehe dazu die Skizze).



Weitere Abweichungen ergeben sich durch die in § 6 d. Satzung ausgewiesenen Bewuchs-Streifen, von denen Baugrenzen 2,0 m Abstand einzuhalten haben, sowie parallel zu Kreisstr. 154, an der 15,0 m ab Straßengrenze festgesetzt werden, (zur Berücks. des Nds. Str.Ges.) Als Ausnahmen behalten jedoch rechtmäßig errichtete Wochenendhäuser, Garagen, Nebenbauten, die in diese Zonen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen hineinragen, ihren Bestandsschutz.

Nebenbauten aller Art sind gemäß § 12(6) BauNVO und § 14(1) Satz 3 BauNVO außerhalb von Baugrenzen unzulässig, mit den im voranstehenden Satz genannten Ausnahmen für nicht "schwarz" entstandene Bauten.

§ 6 Bewuchs-Festsetzungen

Folgende Teilflächen im Nettobaugebiet dieses Planes werden als "Flä. m. Bindungen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs" festgesetzt, gemäß § 9(1) Nr. 25 b BauGB:

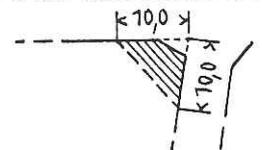
- a) 6,0 m breit entlang aller Außenseiten des Bebauungsplanes;
- b) 6,0 m breit entlang beider Seiten des Buchholzer Weges ausgenommen das relativ schmale Flurstück 31/16 Ecke Hans-Sachs-Weg mit nur 3,0 m Breite.

In diesen Streifen sind, soweit nicht schon so vorhanden, standortgerechte Laubgehölze in einer Dichte wie "Aufforstung" anzupflanzen, im Aufwuchs zu sichern und auf Dauer zu erhalten. Bestehende Nadelgehölze (außer Kiefern) sind bei Abgang durch Laubgehölze zu ersetzen. Für notwendige und auch zulässige (zum Beispiel nicht für Kfz an der Hannoverschen Straße, einer Kreisstraße) Grundstückszufahrten können in diesen Bewuchsstreifen Lücken bis zu 3,0 m Breite freigelassen werden.

§ 7 Öffentliche Verkehrsflächen

Die auf der Übersichtskarte vermerkten Straßen- und Wege-Flurstücke werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. An der Nordwestgrenze der Kreisstraße 154, der Hannoverschen Straße, werden Kfz-Grundstücksanschlüsse nicht zugelassen (Zu- und Ausfahrts-Verbot).

An Straßeneinmündungen müssen zur Sicherung der verkehrlichen Mindest-Übersicht auf den Grundstücksflächen Dreieckflächen von Bewuchs, Ablagerungen, Aufschüttungen, Einfriedungen und sonstigen Sichtbehinderungen (z.B. Werbetafeln, Zigarettensautomaten u.ä.) freigehalten werden, die höher als 80 cm über Fahrbahnmitte beider Straßen ragen. Die Dreiecke ergeben sich nach folgender Skizze (Verbindung der 10-m-Punkte gemessen vom Schnittp.):



§ 8 Übrige Festsetzungen

Alle anderen im ursprünglichen Bebauungsplan NR.2 und seinen beiden Änderungen enthaltenen Festsetzungen werden a u f g e h o b e n.

3. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Absatz 6 BauGB

- a) Das Plangebiet liegt in einer ~~"in Aussicht genommenen"~~ Wassergewinnungs-Schutzzone, hier Zone III A um die Brunnen der Stadtwerke Hannover AG. ~~Schon vor Abschluß des im Gange befindlichen Feststellungsverfahrens~~ Es sind deshalb die Vorschriften des DVWG-Regelwerkes (Arbeitsblatt W 101) sowie der RiStWag einzuhalten (Grundlage : Nds. Wassergesetz in der Fassung vom 07.02.1990).
- b) Fernmeldekabel der Telekom sind besonders zu beachten. Arbeiten in Kabelnähe sind rechtzeitig - möglichst 6 bis 9 Monate vor Beginn - schriftlich mit dem zuständigen Fernmeldeamt abzustimmen (Grundlage : Telegr.wege-Ges. vom 18.12.1899, RGBL. S.705).
- c) Entlang der Kreisstraße 154 gilt ein Bauverbotsstreifen gemäß Nds. Straßengesetz in der Fassung vom 24.09.1990 : in 20 m Breite ab Fahrbahnrand.
- d) Im Gesamtgebiet sind Bodenfunde aller Art meldepflichtig, weil sie ggf. auf ihre archäologische Bedeutung und Notwendigkeit der Bergung untersucht werden müssen ; zuständig sind : Untere DSchBehörde = Landkreis / Herr W.Meyer in Finkenweg 5 , 29699 Bomlitz = Kr.beauftr.f.arch.D.pfl.; (Grundl.: Nds. D.Sch.Ges.).

4. B e g r ü n d u n g

a) Allgemeines Ziel der Planung / Übereinstimmung mit dem Fl.N.Plan

In diesem Plangebiet, dessen Ausweisungen von Anfang an (1965) mit den vorbereitenden Darstellung des Flächennutzungsplanes übereinstimmten (seinerzeit noch des Lindwedeler), soll eine weitere Anpassung an die heute üblichen Zulässigkeiten in Wochenendhausgebieten erreicht werden, hauptsächlich im Hinblick auf die Stellung baulicher Anlagen auf den Grundstücken. So konnten in Teilbereichen einzelne der bisher in zwei Verfahren festgesetzten Änderungen nicht genutzt werden, weil in der Anfangsfassung äußerst einengende überbaubare Grundstücksflächen enthalten waren. Sie waren zudem verbunden mit auf halbe Meter genauen Maßangaben und mit gar zwingenden Baulinien, andererseits teilweise auf unfestgesetzte Linien bezogen (Andeutungen möglicher Parzellengrenzen oder Pachtflächen-Begrenzungen).

Die Planbezeichnung >NR.2a "Enklave Graas II"< anstelle von >3.Änderung<, wie sie noch am Beginn des Verfahrens lautete, hat den Grund, daß erschließende umliegende Verkehrsflächen einbezogen werden sollen. Sie sollen erstmals förmlich festgesetzt werden, nachdem sie seinerzeit als bestehende Wege nicht für ausweiserforderlich gehalten wurden. Vor ihrem ordnungsmäßigen Ausbau sollen sie nunmehr zusammen mit den inneren Erschließungsflächen im Plangebiet von Privat- in öffentliches Eigentum übergehen und deshalb, auch als Grundlage für Umlegung von Erschließungsbeiträgen, in einem Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Schließlich sollen die früheren, ganz ohne Maßangaben mehr "blumig" in der Planzeichnung ausgewiesenen Pflanzflächen genauer definiert werden und mit Ausnahme

der individuell zu belassenden übrigen gartenmäßigen Freiflächen an standortgerechtere und landschaftsbezogene Laubgehölze angeglichen werden.

b) Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist nicht für neue Besiedlung in bisher freier Landschaft vorgesehen, es gehört vielmehr zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde. Die 85 Parzellen sind bis auf zwei - deren Flächen jedoch besitzmäßig zu den daneben liegenden gehören - seit Jahrzehnten baulich genutzt und auf ihren freien Flächen gartenmäßig bewachsen. Diese betragen im übrigen auch nach der letzten Anhebung der zulässigen Überbaubarkeit angesichts der im Mittel je 1.620 m² großen Flächen und $80 + 15 + 48 = 143$ m² maximaler Versiegelung durch Baukörper / Sitzplatz / Nebenbauten / Befestigungsflächen 91,2 %. Die fiktive GRZ beträgt 0,088.

Im vorliegenden Bebauungsplan wird kein Eingriff im Sinne der NatSchGesetze vorbereitet, sondern die Einbeziehung von Verkehrsflächen für deren endlich nötige förmliche Ausweisung als >öffentliche< erfordert die Neufassung des Altplanes NR.2 zusammen mit seinen bisherigen beiden Änderungsplänen zum neuen B-Plan 2 A. Dabei müssen die früher rein graphisch/bildchenhaft im Plan enthaltenen Bewuchsfestsetzungen konkretisiert werden, was durch Festsetzung von Streifen mit Angabe der Breite sowie der Artenwahl geschieht. Das betrifft die Ränder der Nettoflächen zwischen den Straßen und Wegen, während auf den übrigen Grundstücksflächen in Anerkennung des inzwischen eingetretenen Zustandes intensiver individueller, den Erholungszweck widerspiegelnder Bepflanzung durch die Wochenendler auf jede Reglementierung verzichtet werden kann. Siehe dazu letzte Seite (Hefrückseite) mit der Luftbildwiedergabe (Maßstab 1:3.200).

c) Besonderer Zweck der Planung / Merkmale der Änderungen

Zugunsten verbesserter Überbaubarkeit sollen erstens die zwingenden Baulinien in Baugrenzen umgewandelt werden, zweitens sollen sie von den bisherigen kästchenartigen Anordnungen mitten in den Parzellen, nach einer Art Gestaltungs-Schema angeordnet, an die Außenseiten vom Nettobauland verlegt werden. Dabei halten sie aber auch die erforderlichen zusätzlichen Abstände zu Sichtflächen an Straßenecken, zu den genauer als früher ausgewiesenen Pflanzstreifen und zur Kreisstraße 154 ein. Für rechtmäßig inzwischen errichtete Bauten, die an wenigen Stellen in die Bereiche außerhalb dieser neu festgesetzten Baugrenzen hineinragen, werden Ausnahmen zugelassen.

Drittens werden die in früheren Änderungsverfahren angehobenen zulässigen Grund- und Geschoßflächen der Wochenendhäuser selbst und der Nebenbauten übernommen und dabei präzisiert, z.B. bezüglich der Anrechnung weiterer Nutzflächen / der Überschreitung für Anlagen im Sinne des relativ neuen § 19 Abs.4 BauNVO / der Bauhöhen.

Ersatzlos aufgehoben werden u.a. die "Stellungen baulicher Anlagen", weil Gestaltungszielsetzungen für die auf ihren dicht bewachsenen Grundstücken weitgehend unsichtbaren Bauten ohne Überblick über auch nur kleine zusammenhängende Bereiche der Siedlung fehl am Platz sind. Außerdem sind diese rigiden Kästchen-Ausweisungen im Laufe der Bebauungsverwirklichung in den verstrichenen rd. 25 Jahren vielfach

mißachtet bzw. nicht konsequent durchgesetzt worden. Ihre Beibehaltung wäre daher grob unbillig.

Zur Sicherung der aufgelockerten Besiedlung des Erholungsgebietes werden die Mindestgrößen der Wochenendgrundstücke auf je 1.000 qm festgesetzt. Der Umstand, daß bei inzwischen erfolgter Vermessung und Bildung eigener Flurstücke aus anfangs nur abgeteilten Pachtparzellen wenige etwas kleinere entstanden sind, wird mit einer Ausnahmeregelung berücksichtigt. Im Mittel haben die Einzelgrundstücke sogar je 1.620 qm Größe.

Über die nunmehr genauer und nachvollziehbar ausgewiesenen Bepflanzungsflächen sind Angaben schon weiter oben im Abschnitt "c - Natur und Landschaft" gemacht worden, unterstützt durch das Luftbild vom Zustand im Mai 1994 (Hefrückseite).

d) Versorgung und Entsorgung

Das Baugebiet ist sowohl an zentrale Wasserversorgung als auch an Abwasser- und Müll-Entsorgung angeschlossen. Oberflächenwasser wird örtlich versickert, wozu die Untergrundzusammensetzung und der oberflächenferne Grundwasserpegel geeignet sind. Zudem sind freie Teilflächen mit guter und rascher Aufnahmefähigkeit in den über 90 % betragenden unversiegelten Gärten und in den hohen Anteilen nicht befestigter Straßen- und Wege-Flächen vorhanden. Nennenswertes Gefälle liegt nicht vor, sodaß auch Zusammenströmen eines Starkregens ausbleibt. Im Leitungsnetz sind auch die nötigen Feuerlösch-Hydranten vorhanden. Erdgasversorgung ist möglich.

e) Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs.6 BauGB weist der Plan mit drei Vermerken auf Vorschriften nach anderen Gesetzesgrundlagen hin, die "für das Verständnis des Planes oder die Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig" sind :

- I Lage des Gebietes in dem schon recht lange laufenden Feststellungsverfahren des Wasserschutzgebietes um die Brunnen Fuhrberg / Elze / Berkhof, womit bestimmte das Grundwasser schützende Bestimmungen verbunden sind, auf der Grundlage des Nds. Wassergesetzes ;
- II Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme und rechtzeitiger Abstimmung bei Tiefbauarbeiten in Telekom-Kabel-Nähe, Grundlage : Telegr.wege-Gesetz ;
- III Nichtzulässigkeit von Bauten und anderen Vorhaben (etwa Werbetafeln) entl. der Kreisstraße, auf Grund des Nds. Straßengesetzes.
- IV Notwendigkeit, sämtliche auffälligen Bodenfunde den zuständigen Stelle mitzuteilen, damit sie auf archäologische Bedeutung hin untersucht und ggf. geborgen werden können (Unt.Denkm.schutzbehörde = Landkreis ; Kreisbeauftragter f. arch.Denkmalpflege, Herr W.Meyer, Finkenweg 5, 29699 Bomlitz); Grundlage : Nds. Denkm.schutz-Gesetz von 1978.

f) Ergebnis des wiederholten Auslegungsverfahrens

Nachdem die davor eingetroffenen Äußerungen zu Festsetzungen und zur Form der Planung (Umstellung von "3.Änderg." in "NR.2a") eingearbeitet worden sind und dabei die Reihenfolge der Bestimmungen etwas systematischer geordnet wurde, ist gleichzeitig mit dem Nachbar-Bebauungsplan NR.3a das Auslegungsverfahren erneut durchgeführt worden. Alle bisher beteiligten Stellen bekamen neue Fassungen des Entwurfes zusammen mit der Benachrichtigung nach § 3(2) BauGB.

Die Antworten führten nach Erörterung und Abwägung infolge Ausbleibens von Anregungen oder Bedenken, die die Grundzüge der Planung berührten, lediglich zu den folgenden redaktionellen Veränderungen, die vor dem Satzungsbeschluß eingearbeitet worden sind :

- a) In § 3 a Satz 2 hinter dem Wort "Garage" Hinzufügung von >oder Carport< ;
- b) In § 3 b Satz 2 Streichung des Satzteiles >die zur Nutzung als Aufenthaltsräume geeignet sind< ;
- c) Aufnahme des nachrichtlichen Hinweises auf die Meldepflicht bei archäologischen Bodenfunden ;
- d) Streichung der Worte "in Aussicht genommenen" in der nachr. Übernahme >a<, weil dieses schier endlose Verfahren jetzt Anfang 1996 abgeschlossen worden ist (Satz 1), ebenso die zugehörigen Teile von Satz 2 über schon vorzeitige Beachtungspflicht ;
- e) Einfügung des Hinweises auf mögliche Erdgas-Versorgung in das Kapitel "Ver- und Entsorgung" der Begründung ;
- f) Vervollständigung des Begründungsabschnittes "f".

5. Verfahren

- a) Der VA der Gemeinde Lindwedel hat in seiner Sitzung am 01.07.1992 die Aufstellung der 3.Änderung des Bebauungsplanes NR.2 >Enklave Graas< beschlossen.

S c h w a r m s t e d t , den 29. April 1996



Gemeindedirektor

- b) Der Entwurf der 3.Änderung des Bebauungsplanes NR.2 mit Begründung / geändert in >Bebauungsplan NR. 2 A< wurde im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde L i n d w e d e l ausgearbeitet von

H a n n o v e r , den 27.05.1993

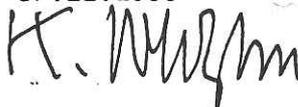
Überarbeitet am 23.06.1993

umgestellt auf >2A< am 07.12.1993

Redakt. Überarbeitet
für Ausl.wiederholung
im September 1995

Endfassung : Febr.96

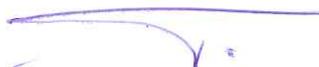
DIPL-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT/ORTSPLANER
ARCH.-K. NDS. EL NR. 50
TILLYSTRASSE 4 B
30459 HANNOVER
TEL 05 11 / 42 48 65



F o r t s e t z g . Verfahrensvermerke :

c) Der VA der Gemeinde Lindwedel hat in seiner Sitzung am 14.09.1995 den Entwürfen des Beb.planes NR.2 A und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öff.Ausl. wurden am *06.11.1995* ortsüblich bek.-gemacht. Die Entwürfe des Beb.planes und der Begründung haben gemäß § 3(2) BauGB vom 14.11. bis 15.12.1995 öff. ausgelegen.

S c h w a r m s t e d t , d. *29.04.1996*


Gemeindedirektor



d) Der Rat der Gemeinde Lindwedel hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3(2) BauGB in seiner Sitzung am *28.03.1996* den Bebauungsplan NR.2 A als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schwarmstedt, d. *29.04.1996*

 Bürgermeister
 Gemeindedirektor

e) P l a t z für den Vermerk d. Aufs.behd. im A n z e i g e - Verfahren

Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am *11.06.96* genehmigt worden.

Da in dem Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß Abs. 3 BauGB ~~mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch Rot kenntlich gemacht~~ nicht geltend gemacht.

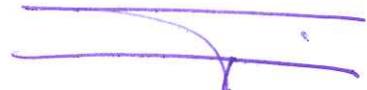
8. August 96

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung/Im Auftrag



f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am *31.08.1996* im Amtsblatt für den LK Soltau-Fallingbostel Nr. *8/96* bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan NR.2 A am *31.08.1996* rechtsverbindlich geworden.

Schwarmstedt, d. *05.09.1996*


Gemeindedirektor

g) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschr. bei seinem Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.

Schwarmstedt, d. *8.10.1997*


Gemeindedirektor

h) Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung bei seinem Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.

Schwarmstedt, den *12.09.2003*

Der Gemeindedirektor

Im Auftrag



An aerial photograph of a village, likely in the Netherlands, showing a dense cluster of buildings and trees. A prominent white boundary line is drawn around a central area of the village. The surrounding landscape is a mix of forested areas and open fields. The image is oriented vertically on the page.

Luftbild M. 1:3.200 (Flug Mai 94)
Herausgeber : Nds.LVA/Landesvermessungsamt;
Der Gemeinde für eigene, nichtgewerbliche
Zwecke zur Vervielfältigung freigegeben